



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

4. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dem Gute, Pflichten aufgelegt worden sind, die den wahren Standpunct bestimmen, wenn über Leib- oder Gutshörigkeit eine Discussion entsteht; da jenes Verhältniß nur eine persönliche Verbindung, ohne Rücksicht des Besizes eines Guts, zur Grundlage hat, wenn gleich ein Leibeigener zugleich ein Gutshöriger ist, mithin beyde, von einander verschiedene, Eigenschaften sich in einer Person verbinden. Dieses bestätigt sich vollkommen durch die meyerrechtliche Verfassung hier im Lande, da, wie nachher noch mit Beyspielen bewiesen werden soll, verschiedene Besitzer von Meyerhöfen oder Colonaten der hohen Landesherrschaft eigenbehörig, einem andern aber Guts- oder Weinkaufspflichtig sind; oder mit andern Worten: da diese Gattung von Colonatsbesitzern oder Meyern den hohen Landesherren, als Leibeigenthumsherrn, und eine Privatperson, als Gutsherrn, anerkennen und denselben *respectively* die gebührenden Pflichten prästiren müssen.

4. Capitel.

§. 12. Nichts desto weniger sind jetzt unsere Bauern so gut, wie in den benachbarten Provinzen, Staats-Actionäre und Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft oder selbstständige active Staatsbürger.

Der barbarische Begriff der Römer von ihren *servis* und auch wohl die Härten ^{a)} unserer ersten

a) Indes befinden sie sich nach der Geschichte weit besser als die Sklaven bey den Griechen und Römern.

sten Vorfahren mit ihren Leibeigenen finden bey uns keine Anwendung. Geht er zu Gericht, oder läßt seinem Leibeigenthums- oder Gutsherren einen inhibitorischen Befehl insinuiren, so verschwindet der Leibeigene im buchstäblichen Sinne und es erscheint der wahre active Staatsbürger; der zwar ein hartes Prädikat in seiner Benennung führt, indes nach seinem wahren Verhältnisse manchen Freyheitsmann weit hinter sich zurück läßt, der zwar Freyheitslieder singt, dessen Auge sich aber nicht an so reichen, fruchttragenden Feldern, an so herrlich prangenden Holzungen, an einem so schönen Viehstapel und so vollen Scheuren weiden kann, als das Auge unseres und des Westphälischen Leibeigenen ^{b)} überhaupt.

S. 13.

mern. Denn sie hatten ihren eigenen Haushalt, lebten wenig schlechter als ihre Herren, denen sie Getraide, Vieh und andere Bedürfnisse im bestimmten Maasse liefern mußten. Ihr Zustand war also beynähe der, der Heloten bey den Spartanern, wovon Pausanias und Plutarch umständlich berichten. Dieß alles ist, wie auch Schmidt behauptet, ganz ausgemacht, und erhellet nicht nur aus dem Zeugnisse des Tacitus, sondern auch aus den Gesetzen der verschiedenen deutschen Nationen selbst, und es giebt, meines Wissens, keinen Schriftsteller, der diese Verfassung den Injävonen (den heutigen Westphälinsgern, Niedersachsen u.) anzusprechen gewagt hätte, unter welchen die Chauzen oder Rauzen, welche das jetzige Bremische oder Mindensche und andere Länder in der Gegend der Weser inne hatten, als eins der angesehensten reichsten Völker geschildert wurden.

b) D. Strive in der angef. Schrift S. 14.

§. 13. Alles dieses ist so wahr gesagt, daß jeder, der nur irgend Kenntniß der leibeigenen und gutsherrlichen Bauern hat, durchaus bestimmen muß; und das um so mehr, da eine gerechte Justizpflege, die man doch wohl (*si diis placet*) an allen Orten annehmen kann, dem Leib- und Gutsherrn Schranken setzt, wenn er in der Forderung der ihm zukommenden Pflichten die Grenzen des Herkommens oder der Billigkeit zu überschreiten magt.

§. 14. Von der Verfassung der hiesigen eigenbehörigen oder gutsherrlichen Bauern werde ich am gehörigen Orte weiter reden, und bemerke nur, daß in dem benachbarten Ravensbergischen die Eigenthumsgefälle fixirt ^{c)} sind, und in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen Antheils, der Zustand der Eigenbehörigen äußerst milde ist ^{d)}; denn über das Allodium disponirt derselbe frey, ohne daß der Eigenthumsherr daran den geringsten Antheil hat. Ueber die Colonats-Erbfolge kann er unter seinen Kindern eine freye Wahl treffen, wozu ihm der Consens nicht versagt werden darf, wenn nur gegen die Qualität des Successors Nichts (erhebliches) zu erinnern ist. Fehlt eine Disposition, so ist das älteste Kind, es sey Sohn oder Tochter, der erbliche Successor.

§. 15.

c) nach welchen Grundsätzen? ist mir unbekannt.

d) Doct. jur. Gräbe in seinen Schrift-Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Grafschaft Schaumburg, Churhessischen und Gräflich Lippischen Antheils, Lemgo 1802.

§. 15. Ferner werden für den Consens in die Heurath nur 27 gr. bezahlt, und alle Dienste sind gemessene Dienste und gründen sich bey jedem Gute auf den Besißstand und die Obsert.

Der Sterbfall ist eines Jahrs Dienstgeld, also beträgt der höchste 25 Rthl. und so nach den Gattungen der Meyer herunter 20 Rthl., 16 Rthl., 10 Rthl., 8 Rthl., 6 Rthl. bis zu 1 Rthl.

Die Freybriefstaxe ist die des Sterbfalls, und selbst von acquirirten Zuschlägen aus den Gemeinheiten oder Forsten, wird den übrigen Kindern eine billige Abfindung zugestanden.

§. 16. Verschiedene Gutsherren haben Zins und Leibeigenschaft zusammen, und diese sind die Unterthanen, welche die Schaumburgische Polizeyordnung Junkernleute nennt. An sehr vielen Höfen hat aber der eine (auch die Herrschaft) das Leibeigenthum, der andere die Zinsrenten^{e)}. Gewöhnlich sind die Kennzeichen der Leibeigenschaft: Dienstgeld, Mahlschwein, Hofzins, Urkund und Rauchhuhn; der meyerstädtischen Qualität aber Zins, Frucht, Mahlschaf, Zinshühner und Eyer.

Der Eigenthumsherr bekommt Sterbfall, Freykauf (Freyeschilling)^{f)} und ertheilt den Eheschein;

e) Ein Belag zur Richtigkeit dieses von mir aufgestellten Grundsazes, daß Leib- und Gutseigenthum wohl zu separiren sind.

f) Sind die wahren Criteria des Leibeigenthums nicht Mahlschwein, Hofzins und Rauchhühner; nach
Beyer

schein; der Zinsherr (Gutsherr) aber giebt den Meyerbrief und erhält 4 Rthl. Weinkauf nach der Polizeyordnung.

§. 17. In der benachbarten Graffschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, verhält es sich damit folgendermaßen:

Im Bückeburgischen ist der größte Theil der Bauern entweder leibeigen oder meyerstädtisch ^{g)}. Im Amte Hagenburg gilt die Regel für die Leibfreyheit; in den Aemtern Stadthagen und Arensburg ist es aber so wie im Amte Bückeburg; nur finden sich hier einige Meyer in den sogenannten sieben freyen Hagen, welche gleichsam eine Mittelclasse von Leibeigenen und Nichtleibeigenen ausmachen, indem sie statt des Sterbfalls eine Urkunde ^{h)} von einigen Mariengroschen geben.

Bei den Eheverschreibungen werden im Amte Stadthagen 2 Rthl., im Amte Hagenburg gleichfalls 2 Rthl., im Amte Bückeburg und Arensburg hingegen 3 Rthl. bezahlt, nämlich ein Drostens-Amtmanns- und Rendantenthaler ⁱ⁾.

Diese

Beyer in delineat jur. germ. Lib. I. c. 6. soll das Rauchhuhn ein criterium der Criminaljurisdiction seyn, welches mir aber aus den von ihm angeführten Gründen zweifelhaft scheint.

g) Ich beziehe mich auch hier wieder auf die Bemerkung unter dem Buchstaben e).

h) Ich glaube man sagt richtiger „einen Urkund als eine Urkunde“ letzteres bedeutet documentum und paßt nicht; jedoch salvo meliori!

i) Inde der sogenannte hier gebräuchliche Ehethaler.

Führers Darstellung.

B

Diese Gebühren werden von allen Bauern, Stättebesitzern, Leibeigenen oder Nichtleibeigenen, auch von Einliegern, mithin von allen, deren Ehrenvorschriftsmäßig beym Amte anzuzeigen sind, entrichtet.

Wenn aber hier oder da ein Privatmann, auch einer vom Adel, Eigenthumsherr ist, alsdann werden jene Gebühren zu 3 Rthl. nicht an die Herrschaft bezahlt; ist einer von den verlobten Personen herrschaftlich, der andere einem Adlichen leibeigen, so zahlt jene nur $1\frac{1}{2}$ Rthl.

§. 18. Erbe oder Sterbfall wird entrichtet, wenn der Hauswirth oder dessen Frau, der Leibzüchter oder die Leibzüchterin sterben. In Ansehung der Bestimmung richtet man sich nach der Observanz.

Ein Vollmeyer giebt gewöhnlich 10 Rthl. und 3 Rthl. Amtsgebühren. Ein Halbmeyer 5 Rthl. und eben so viel Amtsgebühren. Die Besitzer der kleinen Stätten geben sehr wenig, jedoch auch jene Amtsgebühren.

Nach der Amts- und Hausordnung fällt der ganze Nachlaß so wohl an Mobilien, als Immobilien der Herrschaft anheim, wenn die Stättebesitzer ohne Ascendenten und Descendenten, wie auch ohne Schwester und Bruder versterben. (Eine Analogie mit dem Landtagschluß von 1669, wovon in der Folge gehandelt wird.)

Die Dienste sind gemessen, außer Forst- Wald- Jagd- Mühlen- und Reisefuhrdiensten, welche ungemessen sind.

Die

Die Spanndienste werden jetzt mit 14 bis 15 gr. —, die Handdienste aber mit 3 bis 6 und 9 gr. bezahlt.

Der Freybrief ist in der Taxe dem Sterbfalle gleich, und dann werden noch $1\frac{1}{2}$ Rthl. Expeditions-Gebühren entrichtet. Es beträgt also der Freybrief für eine, von einem Meyerhofsgebürtige Person, wenn das Erbe 13 Rthl. macht — 14 Rthl. 18 mgr., und von einer Person auf geringen Stätten etwas über 4 Rthl.

§. 19. In dem gewesenen Hochstift Paderborn ist die meyerrechtliche Verfassung folgende:

- a) Streitet für die meyerstädtische Qualität der Güter so lange die allgemeine Vermuthung, bis das Gegentheil, oder eine andere Eigenschaft erwiesen ist.
- b) Dieser Beweis kam dadurch, daß etwa seit geraumen Jahren keine Meyerbriefe ertheilt, oder keine Laudemial- (Weinkaufs-) Gelder entrichtet worden sind, nicht erbracht werden.
- c) Ein jeder Meyer ist schuldig, einen Meyerbrief binnen 3 Monathen, welche sogleich nach der, ihm von den Gutsherrn geschenehen, Interpellation zu laufen anfangen, anzunehmen, und alles das, was zu seinen Gütern gehört, ratione quantitatis, situs & terminorum erforderlichen Falls eidlich zu verzeichnen.
- d) Bey Bestimmung des, dem Gutsherrn zu entrichtenden, Weinkaufs oder Laudemii, wird es bey den etwa vorhandenen Verträgen belassen, sind diese aber nicht vorhanden, so wird das Laudemium nach der Billigkeit und Observanz eines jeden Orts bestimmt.

- e) Wie oft ein Meyerbrief auszulösen und der Weinkauf zu entrichten sey, beruht ebenfalls auf Observanz. Ist diese aber etwa nicht vorhanden, oder zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meyerbriefs und die Entrichtung des Weinkaufs nur in dem Falle, wenn ein neuer Meyer das Gut antritt.
- f) Hat ein Meyer die gutherrlichen Abgaben binnen 3 Jahren nicht abgetragen, so verliert er sein Meyerrecht, und der Gutsherr ist befugt, eine Laducitätsklage gegen ihn anhängig zu machen. So fern er aber
- g) jene jährlich prompt berichtet, so ist er auch befugt, über das Gut *quoad dominium utile* so wohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu disponiren; jedoch wird ihm nicht gestattet, ohne ausdrücklichen Consens des Gutsherrn den Hof zu zersplittern, oder unter mehrere Erben zu vertheilen, oder auch den Kindern Stückweise zum Brautstücke mit zu geben, welches alles bey Gefahr der Nullität verboten ist.
- h) Will er den Hof verkaufen, so muß er es dem Gutsherrn anzeigen, und wenn sich derselbe binnen einer gewissen Frist zur nämlichen Erfüllung des Contracts nicht verstehen sollte, so kann er alsdann den Verkauf, welchen seine Kinder und Anverwandte niemals anfechten können, zur Vollziehung bringen.
- i) Die ohne ausdrückliche Bewilligung des Gutsherrn disemebrierten Parcelen können zu jeder Zeit wieder eingelöst werden, und der Besitzer kann sich so wenig mit einer Präscription, als
- ans

andern Ausflüchten schüßen; vielmehr ist er verpflichtet, die unterhabenden Grundstücke, sobald ihm der Kauf- oder Pfandschilling in den zur Zeit des Contractes gangbar gewesenen Münzsorten von dem Meyer oder dessen Erben wieder erstattet worden ist, zurück zu geben.

- k) In die Meyergüter succedirt nur eins von den Kindern, welches die übrigen Geschwister mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn abfinden muß. Jede ohne gutscherrliche Einwilligung vereinbarte Abfindung ist nichtig und kann darauf nicht geklagt werden.
- l) Das Erbfolgerecht gebührt von mehreren Kindern demjenigen, dem es die Aeltern oder Vormünder zugestanden haben, wogegen der Gutsherr nichts erinnern kann; jedoch haben die Kinder erster Ehe stets den Vorzug.
- m) Ist das Gut durch Schulden etwa so sehr herunter gekommen, daß dasselbe von der zur zweyten Ehe schreitenden Mutter ihrem zweyten Ehemanne und dessen Kindern mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben werden muß, so wird jener mit seinen Kindern, wenn die bey der Veräußerung der Güter von Minderjährigen erforderlichen Solemnitäten beachtet sind, geschützt.
- n) Von den Abfindungen der Kinder werden keine Zinsen bezahlt, ob ihnen gleich deswegen eine *hypotheca tacita cum jure praelationis* auf die Güter zustehet.
- o) Wenn zur zweyten Ehe geschritten wird, müssen den Kindern Vormünder gesetzt, und dieselben mit gutscherrlicher Bewilligung abgefunden,

auch einem der Kinder das Successions-Recht bestimmt werden.

- p) Der Stiefvater oder die Stiefmutter bezieht nach dem Ablaufe der Meyerjahre die Leibzucht, und das Kind erster Ehe, dem das Successions-Recht bestimmt ist, kann den Antritt des Colonats nach seiner Großjährigkeit verlangen.
- q) Die Leibzuchten werden mit gütsherrlicher Bewilligung verschrleben, und die Leibzüchter müssen von den Leibzuchtsstücken dem Gütsherrn die Pächte und dem Landesherrn die Schatzungen sammt den übrigen Lasten pro rata abtragen.
- r) Nach dem Tode eines der beyden Leibzüchter fällt die Hälfte der Leibzucht, und nach beyders seitigem Absterben die ganze an den Meyer zurück, ohne daß er verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne seine Bewilligung gemachten Schulden zu bezahlen.
- s) Ueber das während der Leibzucht erworbene Vermögen disponirt der Leibzüchter nach Gefallen.
- t) Stirbt der Meyer ohne Leibeserben ab intestato oder ohne eine zu Recht beständige Disposition gemacht zu haben, so fällt das Gut an seine nächsten, obgleich vorhin schon abgefundenen, Collateralverwandten, und, wenn diese nicht vorhanden sind, an den Gütsherrn, der aber dagegen von dem hinterlassenen eigenthümlichen Vermögen des verstorbenen Meyers, so weit es zureicht, die Schulden zu bezahlen verbunden ist.

- u) Wenn der Meyer, ehe er caducirt ist, in Discussion geräth, kann die Meyerstätte quoad dominium utile, mit Vorbehalt des gutherrlichen Näherrechts, meistbietend verkauft werden.
- v) Ist der Meyer seiner Güter verlustig erklärt, und sind darauf von ihm so viele Schulden contractirt, daß sie aus seinem eigenthümlichen Vermögen, als Care und Galle in den Ländereyen, seinem Viehstande, Haus- und Hof-Inventario oder sonstigen Meliorationen, nicht bezahlt werden können, so dürfen in diesem Falle die Meyergüter selbst nicht mit zum Concurß gezogen werden.
- w) Dem Meyer ist nicht verstattet, daß er sich einseitig seines Contracts entledige und das Conlonat wider den Willen des Gutsherrn verlasse, sondern er muß es unter behalten und davon die onera publica ac privata berichtigen.
- x) Tritt der Fall ein, daß von einem Meyergute dem einen die Sterbfälle, dem andern aber die Auffahrten nebst sonstigen Pächten und Abgaben entrichtet werden müssen, so ist der Gutsherr in streitigen Fällen zu erweisen schuldig: aus welchen Grundstücken ihm die Pächte oder sonstigen Abgaben gebühren.

5. Capitel.

§. 20. Es würde mich zu sehr von meinem Zwecke entfernen, wenn ich nun noch im allgemeinen ein Gemählde von den verschiedenen Verhältnissen der Freyen und Nichtfreyen mit allen wesent-